

Gemeindeordnung der Gemeinde Vaduz

Erlassen durch die Gemeindeversammlung der Gemeinde Vaduz

Erstfassung: 26. Oktober 1997

Revision: 1. Juni 2015 Akte Nr.: 01.01.03

GEMEINDEORDNUNG DER GEMEINDE VADUZ

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Vaduz erlässt gemäss Art. 9 des Gemeinde-gesetzes vom 20. März 1996, LGBl. 1996 Nr. 76, folgende Gemeindeordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹Diese Gemeindeordnung regelt auf der Grundlage des Gemeindegesetzes die Rechte und Pflichten der Einwohner auf Gemeindeebene sowie die Aufgaben und Befugnisse der Gemeindeorgane.

²Nähere Bestimmungen zu einzelnen Aufgabenbereichen der Gemeinde können in Form von Reglementen erlassen werden.

Art. 2 Sprachgebrauch

¹Die Begriffe: Einwohner, Bürgermeister, Staatsbürger, Stellvertreter, Vermittler usw. umfassen jeweils die Angehörigen beider Geschlechter.

Art. 3 Gemeindeorgane

¹Gemeindeorgane sind:

- a) Die Gemeindeversammlung;
- b) Der Gemeinderat;
- c) Der Bürgermeister;
- d) Die Geschäftsprüfungskommission;
- e) Andere Kommission, soweit sie Organfunktionen haben;
- f) Gemeindebedienstete, soweit sie Organfunktionen ausüben.

Art. 4 Aufgaben der Gemeinde

¹Die Aufgaben der Gemeinde gliedern sich in einen eigenen und einen übertragenen Wirkungskreis.

²Der eigene Wirkungskreis der Gemeinde umfasst alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und in erheblichem Umfang durch sie geordnet und verwaltet werden kann.

³Der übertragene Wirkungskreis umfasst Angelegenheiten des Staates, welche die Gemeinden aufgrund der Gesetze besorgen.

Art. 5 Rechte und Pflichten der Einwohner

¹Die Rechte und Pflichten der Einwohner in Gemeindeangelegenheiten ergeben sich aus dem Gemeindegesetz, der Gemeindeordnung sowie den Reglementen der Gemeinde.

²Alle Einwohner haben im Rahmen der Gesetze und Reglemente Anspruch auf gleiche Behandlung ihrer Angelegenheiten durch die Gemeindeorgane.

³Wer in der Gemeinde Wohnsitz nimmt, diese verlässt, oder innerhalb der Gemeinde die Wohnung wechselt, hat sich innert acht Tagen bei der Gemeindeverwaltung an-, ab-, bzw. umzumelden.

Art. 6 Politische Rechte

¹Nur stimmberechtigte Einwohner haben das Recht:

- a) an der Gemeindeversammlung teilzunehmen,
- b) ein Referendum gegen Gemeinderatsbeschlüsse oder eine Initiative mitzutragen,
- c) in Gemeindeorgane gemäss Art. 3 b, c, und d gewählt zu werden.

II. Gemeindeversammlung

Art. 7 Zusammensetzung der Gemeindeversammlung

¹Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde.

²Die Gemeindeversammlung wird aus den in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten gebildet.

³Über die Aufnahme ausländischer Staatsbürger im ordentlichen Verfahren entscheiden jene Mitglieder der Gemeindeversammlung, die das Gemeindebürgerrecht besitzen.

Art. 8 Aufgaben der Gemeindeversammlung

¹Die Gemeindeversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Erlass der Gemeindeordnung und der Reglemente, die Rechte und Pflichten mit Strafsanktionen begründen;
- b) Wahl des Bürgermeisters und der übrigen Mitglieder des Gemeinderates;

- c) Wahl der Geschäftsprüfungskommission;
- d) Wahl jener Kommissionen, die nach Gesetz durch die Gemeindeversammlung zu bestellen sind;
- e) Änderungen im Bestand der Gemeinde oder deren Grenzen;
- f) Beschlussfassung über Referenden und Initiativen;
- g) Bewilligung von neuen einmaligen und jährlich wiederkehrenden Ausgaben;
- h) Übernahme von Bürgschaften und Gewährung von Garantien;
- i) Beteiligung an privaten oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmen;
- j) Errichtung grösserer Gemeindeanlagen und Bauwerke.

²Die Aufgaben gemäss Abs. 1 Bst. g, h, i und j fallen nur dann in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung, wenn die zu bewilligenden einmaligen Ausgaben 35 % der effektiven Erträgnisse übersteigen. Die Bewilligung jährlich wiederkehrender Ausgaben fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung, wenn die Ausgaben 20% der effektiven Erträgnisse übersteigen. Massgebend sind jeweils die effektiven Erträgnisse der laufenden Rechnung des Vorjahres.

III. Gemeinderat

Art. 9 Zusammensetzung des Gemeinderates

¹Der Gemeinderat ist Führungs- und Vollzugsorgan der Gemeinde.

²Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister und zwölf weiteren Mitgliedern.

Art. 10 Aufgaben des Gemeinderates

¹Der Gemeinderat ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht einem anderen Gemeindeorgan übertragen sind.

²Zu den Aufgaben des Gemeinderates zählen insbesondere:

- a) Organisation der Verwaltung;
- b) Wahl von Kommissionen, sofern nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- Vorbereitung aller Geschäfte und die Antragstellung zu Handen der Gemeindeversammlung;
- d) Führung des Gemeindehaushaltes einschliesslich jenes von Gemeindeanstalten;
- e) Finanzplanung;
- f) Festlegung des Voranschlags und des Gemeindesteuerzuschlages sowie von Nachtrags-, Verpflichtungs- und Ergänzungskrediten;
- g) Genehmigung der Gemeinderechnung und Entlastung der Organe;
- h) Erlass von Bauordnung und Zonenplan;
- i) Festlegung von Auslagen und Einhebung von Umlagen;
- j) Vergebung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen;
- k) Beschlussfassung über den Abschluss von Verträgen;
- Erlass von Reglementen, soweit sie nicht der Gemeindeversammlung vorbehalten sind;
- m) Bestellung des Gemeindepersonals und Festlegung der Besoldung;
- n) Erteilung des Gemeindebürgerrechtes an inländische Bewerber;
- o) Errichtung von Gemeindeanstalten;
- p) Beitritt zu oder Austritt aus Zweckverbänden.

Art. 11 Referendum gegen Gemeinderatsbeschlüsse

¹Folgende Beschlüsse des Gemeinderates unterliegen dem Referendum:

- a) Die Festlegung des Voranschlags und des Gemeindesteuerzuschlags;
- b) die Genehmigung der Gemeinderechnung und Entlastung der Organe;
- c) der Erlass von Zonenplan und Gemeindebauordnung;
- d) die Einleitung einer Baulandumlegung;
- e) die Einhebung von Umlagen;
- f) der Verkauf und Tausch von Grundstücken;
- g) die Bestellung von selbständigen Baurechten für eine Dauer von mehr als zehn Jahren:
- h) der Ankauf von Grundstücken;
- i) die Errichtung von Gemeindeanlagen und Bauwerken;
- j) die Aufnahme von Darlehen oder die Übernahme von Bürgschaften;
- k) die Bewilligung von neuen einmaligen und jährlich wiederkehrenden Ausgaben;
- die Bewilligung von Nachtrags-, Verpflichtungs- und Ergänzungskrediten;

- m) die Errichtung von Gemeindeanstalten;
- n) der Beitritt zu oder der Austritt aus Zweckverbänden.

²Gemeinderatsbeschlüsse zu Geschäften gemäss Abs. 1 Bst. g, h, i, j, k und I unterliegen jedoch nur dann dem Referendum, wenn sie den Betrag von CHF 100'000.00 übersteigen.

Art. 12 Delegierte in Zweckverbänden

¹Der Gemeinderat kann Delegierten, die die Gemeinde in Zweckverbänden vertreten, Weisungen erteilen.

IV. Bürgermeister

Art. 13 Aufgaben des Bürgermeisters

¹Der Bürgermeister leitet die Verwaltung und sorgt für den Vollzug der vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse.

²Er beaufsichtigt Gemeindeanlagen, Bauwerke und Strassen und hat für deren Instandhaltung besorgt zu sein.

³Er sorgt für den Vollzug von Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises nach Massgabe der Gesetze unter Aufsicht und Weisung der staatlichen Behörden.

⁴Er steht der Gemeindepolizei vor und sorgt für Ruhe, Sicherheit und Ordnung. Er trifft die dazu nötigen Anordnungen und verhängt aufgrund gesetzlicher oder ortspolizeilicher Vorschriften Bussen.

⁵Er erlässt in dringlichen Fällen die erforderlichen Anordnungen und erstattet darüber dem Gemeinderat an der nächsten Sitzung Bericht.

Art. 14 Finanzkompetenz des Bürgermeisters

¹Der Bürgermeister ist berechtigt, Ausgaben für den Gemeindehaushalt im Einzelfall bis zu CHF 30'000.00 vorzunehmen.

Art. 15 Entschädigung des Bürgermeisters

¹Dem Bürgermeister steht eine seiner Stellung und Verantwortung angemessene finanzielle Entschädigung zu.

²Der Gemeinderat legt die Besoldungseinstufung und den Beschäftigungsgrad einvernehmlich mit dem Bürgermeister fest. Kommt keine einvernehmliche Einigung zustande, entscheidet die Gemeindeversammlung.

Art. 16 Überbrückungsgelder für den Bürgermeister¹

¹ Der Bürgermeister hat bei seinem Ausscheiden aus dem Amt unabhängig seines Beschäftigungsgrades als Bürgermeister Anspruch auf Überbrückungsgelder im Sinne der Bestimmungen über das Besoldungsgesetz für das Staatspersonal betreffend die Regierungsmitglieder.

² Die Überbrückungsgelder werden zeitlich beschränkt gemäss den Bestimmungen des Besoldungsgesetztes für das Staatspersonal, maximal jedoch bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionsalters ausgerichtet. Die Auszahlung erfolgt durch die Gemeindekasse.

³ Überbrückungsgelder werden im Sinne des Besoldungsgesetzes für das Staatspersonal um den Betrag gekürzt, der das Einkommen eines Bürgermeisters mit den entsprechenden Dienstjahren im Vollamt übersteigt.

⁴ Auf die Überbrückungsgelder entrichtet die Gemeindekasse weiterhin die Dienstgeberbeiträge für AHV/IV/FAK und die Pensionskasse.

V. Geschäftsprüfungskommission

Art. 17 Zusammensetzung der Geschäftsprüfungskommission

¹Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern.

Art. 18 Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission

¹Der Geschäftsprüfungskommission obliegt die laufende Kontrolle der Verwaltung und des Rechnungswesens der Gemeinde. Sie überprüft den Rechnungsabschluss und mindestens zweimal jährlich die finanzielle Gebarung. Sie berichtet überdies dem Gemeinderat über das Ergebnis ihrer Prüfung und stellt Antrag auf Genehmigung der Gemeinderechnung und Entlastung der Organe.

²Die Geschäftsprüfungskommission besitzt das Recht der Akteneinsicht und der Besichtigung aller Gemeindewerke. Die Behörden der Gemeinde sowie deren Bedienstete sind der Geschäftsprüfungskommission gegenüber auskunftspflichtig.

³Die Geschäftsprüfungskommission kann sich zur Kontrolle des Rechnungswesens der Dienste einer von der Regierung anerkannten Revisionsgesellschaft bedienen.

¹ Art. 16 GemO abgeändert durch LGBI. 2013 Nr. 330

VI. Schlussbestimmung

Art. 19 Inkrafttreten

¹ Diese Gemeindeordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Vom Gemeinderat am 19. August 1997 zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet. Die Zustimmung der Gemeindeversammlung erfolgte am 26. Oktober 1997.

Vaduz, 21. April 2015

Bürgermeisteramt Vaduz

Ewald Ospelt Bürgermeister

Index

Art. 1	Geltungsbereich	. 2
Art. 2	Sprachgebrauch	. 2
Art. 3	Gemeindeorgane	.2
Art. 4	Aufgaben der Gemeinde	.2
Art. 5	Rechte und Pflichten der Einwohner	.3
Art. 6	Politische Rechte	.3
Art. 7	Zusammensetzung der Gemeindeversammlung	.3
Art. 8	Aufgaben der Gemeindeversammlung	.3
Art. 9	Zusammensetzung des Gemeinderates	. 4
Art. 10	Aufgaben des Gemeinderates	. 4
Art. 1	Referendum gegen Gemeinderatsbeschlüsse	.5
Art. 12	2 Delegierte in Zweckverbänden	.6
Art. 13	3 Aufgaben des Bürgermeisters	. 6
Art. 14	Finanzkompetenz des Bürgermeisters	. 6
Art. 15	5 Entschädigung des Bürgermeisters	. 6
Art. 16	6 Überbrückungsgelder für den Bürgermeister	.7
Art. 17	Zusammensetzung der Geschäftsprüfungskommission	.7
Art. 18	3 Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission	.7
Art 19	9 Inkrafttreten	. 8

Änderungsverzeichnis

Datum / Artikel	Änderung (Ergänzung / Löschung / Revision)	Änderungs- Beschluss
21. April 2015 Art. 8 Abs. 1 lit. e	Löschung der Kompetenz der Gemeindeversammlung die Vermittler zu wählen.	GRB 79/2015
21. April 2015 Art. 16	Anpassung als Folge der Revision des Besoldungs- Gesetzes. Einfügung einer Fussnote als Referenz zur relevanten Gesetzesgrundlage.	GRB 79/2015
21. Oktober 2015 Art. 8 / Art. 11	Redaktionelle Korrektur in Art. 8 und 11 betreffend die Referenznahme auf die Litera im jeweiligen Absatz	1